



Landkreis Cuxhaven

Anwendung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes bei dauerhaft abgestellten Wohnwagen und Wohnmobilen

Der Landkreis Cuxhaven möchte Sie darüber informieren, dass dauerhaft abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und dergleichen der Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger unterliegen.

Nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) fallen Feuerstätten in dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen oder dergleichen unter den Begriff der „baulichen Anlage“ (§ 2 Abs. 1 NBauO). Daraus ergibt sich, dass eine regelmäßige Feuerstättenschau durch den Schornsteinfeger oder Schornsteinfegerin erfolgen muss.

Ist mein dauerhaft abgestellter Wohnwagen, Wohnmobil eine bauliche Anlage?

Wohnwagen, Wohnmobile fallen in der Regel unter den Begriff der „baulichen Anlage“, sobald es sich um Wohnwagen handelt, die nicht dem „Wohnwandern“ dienen und an abwechselnden Orten abgestellt werden. Werden sie auf Dauer oder wiederkehrend auf einem bestimmten Grundstück als Ersatz für ein Wochenend- oder Ferienhaus aufgestellt, stellen sie eine bauliche Anlage im Sinne der NBauO dar. Dies gilt auch für den Fall, dass sie sich noch zum Fahren benutzen lassen. (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 NBauO)

Ist die Heizung in meinem dauerhaft abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobil eine Feuerstätte?

Eine Feuerstätte ist jede Anlage, die durch Verbrennung Wärme erzeugt.

Ortsfeste Feuerstätten wurden vom Gesetzgeber ebenfalls unter den Begriff der baulichen Anlage gefasst (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NBauO), denn von ihnen können Gefahren ausgehen.

Ortsfest ist jede Feuerstätte, die dazu bestimmt ist, an ein- und derselben Stelle genutzt zu werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es leicht oder nur schwer möglich ist, die Feuerstätte vom Aufstellungsort zu entfernen.

Auch Feuerstätten, unterliegen daher, soweit sie ortsfest sind, unabhängig von Größe und Aufstellungsort als bauliche Anlagen bzw. Teile baulicher Anlagen den Anforderungen der NBauO.

Warum ist es so wichtig, dass meine Feuerstätte (Heizung) in meinem dauerhaft abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobil durch den Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin geprüft werden?

Feuerstätten müssen auch in dauerhaft abgestellten Wohnwagen/Wohnmobilen betriebs- und **brandsicher** sein.

Dies gilt u.a. auch für die mit ihnen verbundenen Abgasanlagen.

Sie schützen sich und andere vor möglichen und unnötigen Gefahren!

Wer muss den Schornsteinfeger / Schornsteinfegerin über meine Feuerstätte informieren?

Die Eigentümer von Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen sind verantwortlich, dass diese dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Neben dem Eigentümer kann auch der **Inhaber** der tatsächlichen Gewalt über die Feuerungsanlage, also z.B. der Betreiber, für deren Zustand verantwortlich sein. Dies bedeutet, dass auch diese Personen für die Veranlassung der Abnahme und die Sicherheit der Feuerstätten und Abgasanlagen verantwortlich sind.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie bitte den bzw. die Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin an.